

„Carceral Feminism“? Feministische Positionen in der deutschen Kriminalpolitik

Johanna Nickels, Christine Morgenstern

Unter dem Begriff *carceral feminism* wurde in den letzten Jahren eine kritische Perspektive auf punitive feministische Positionen in der US-amerikanischen Kriminalpolitik entwickelt. Beleuchtet werden vor allem die Forderungen einflussreicher Frauen*verbände nach einer Ausweitung des Strafrechts bspw. für Sexualstraftaten oder häusliche Gewalt und ihre Verbindung zur sog. *mass incarceration*.¹ Anders als der Name es vermuten lässt, handelt es sich dabei nicht um pauschale Zuschreibungen, die feministische Positionen in der Kriminalpolitik als illegitim disqualifizieren. Vielmehr liegt der Kritik ein dezidiert feministischer Ansatz mit einem intersektionalen Diskriminierungsverständnis zugrunde. So wird insbesondere in den Blick genommen, welche Konsequenzen kriminalpolitische Maßnahmen, insb. der fast ausschließliche Rückgriff auf die Strafverfolgung und die damit einhergehende Intensivierung der Polizeiarbeit, für Personen aus marginalisierten Gruppen haben.²

Auch in Deutschland wird – gerade in den letzten Jahren – das Zusammenspiel von feministischen kriminalpolitischen Diskursen und der Strafgesetzgebung bspw. im Hinblick auf die Sexualstrafrechtsänderungen oder die #MeToo-Bewegung kritisch diskutiert.³ Dieser Beitrag geht daher der Frage nach, inwiefern die US-amerikanischen Beiträge zu *carceral feminism* auch für die Analyse der deutschen Kriminalpolitik als eine erhellende Perspektive dienen können. Dafür werden zunächst die Kernaussagen rele-

1 M.w.N. z.B. *Terwiel*, What is carceral feminism?, *Political Theory* 2020, 421 f., 427 ff.; für umfassende Analysen zum Thema s. z.B. *Gottschalk*, The Prison and the Gallows: The Politics of Mass Incarceration in America, New York, 2006, S. 115 ff. (zitiert als: *Gottschalk*); *Gruber*, The Feminist War on Crime, Oakland, 2020 (zitiert als: *Gruber*).

2 Vgl. *Richie*, Arrested Justice. Black Women, Violence, and America's Prison Nation. New York, London, 2012, S. 22, 101 f. (zitiert als: *Richie*); *Terwiel*, *Political Theory* 2020, 425.

3 Zur heutigen Diskussion s. z.B. *Hörnle*, Evaluating #MeToo: The Perspective of Criminal Law Theory, *GLJ* 2021, 843 ff.; *Kölbl*, Die dunkle Seite des Strafrechts, *NK* 2019, 253.

vanter Beiträge skizziert, um im Anschluss kritisch zu diskutieren, welches analytische Potenzial dieser Ansatz bietet und inwiefern eine Übertragbarkeit auf die Situation hierzulande möglich ist. Im letzten Schritt wird empirisch überprüft, inwiefern auch Positionen in der deutschen Kriminalpolitik als *carceral feminism* eingeordnet werden können.

I. Begriffsherkunft und -bestimmung von carceral feminism

Der Begriff *carceral feminism* wurde von Bernstein eingeführt.⁴ Sie analysierte, wie durch einflussreiche Frauen*verbände jegliche Form der Prostitution als Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (sex trafficking) bzw. als Versklavung geframed wurde. Im Zusammenspiel mit evangelikalen Aktivist*innen entstand schließlich eine wirkmächtige Koalition, die eine Abkehr von wohlfahrtsstaatlich geprägten Forderungen hin zu härteren Strafforderungen im öffentlichen Diskurs erfolgreich forcierte.⁵ Im Laufe der Jahre erweiterte sich der Fokus dieser Analysen. Im Vordergrund stehen nunmehr Positionierungen und Strafforderungen von Frauen*verbänden im Hinblick auf häusliche Gewalt und Sexualstraftaten. Immer mehr Beiträge zeichneten nach, wie der feministische Diskurs diese Themen aufnahm und dabei zum einen immer strafrechtsaffiner wurde⁶ und sich zum anderen auf die soziale Situation weiß gelesener und wirtschaftlich abgesicherter Frauen* reduzierte.⁷ Zwar werden etwa in der Mitte des 20. Jahrhunderts grassroots-Aktivitäten, die betroffenen Frauen* Ressourcen zur Verfügung stellten, sowie Diskussionen über strukturelle Veränderungen verzeichnet. Ab spätestens den 1980er Jahren seien diese Aktivitäten aber immer stärker von einem feministischen Diskurs vereinahmt worden, der staatliche Strafverfolgung und härtere Strafgesetze als adäquate Maßnahmen propagiert habe.⁸ Eine tatsächliche Reduzierung von häuslicher Gewalt oder Sexualstraftaten durch diese rein strafrechtliche Antwort kann nicht nachgewiesen werden.⁹ Vielmehr wurden viele Betroffene, insbesondere jene, die marginalisierten Gruppen angehörten, von den Polizei- und Strafverfolgungsmaßnahmen selbst besonders hart getroffen und blieben ohne Zugang zu Ressourcen, um ihre Lage zu ver-

4 Bernstein, The Sexual Politics of the „New Abolitionism“, *differences* 2007, 137.

5 Bernstein, *differences* 2007, 137, 143.

6 Vgl. statt aller Gruber für einen historischen Überblick.

7 Gruber, S. 57 f.; Richie, S. 101 f.

8 Gottschalk, S. 120 ff.; Gruber, S. 41 ff.; Richie, S. 101.

9 M.w.N. Gruber, S. 90 f.

bessern.¹⁰ Auch in den aktuellen Entwicklungen wie bspw. der Onlinebewegung #MeToo sowie der Debatte um Sexualstraftaten an Universitäten sehen einige Autor*innen in den USA weiterhin ein vergleichbares Phänomen: Trotz eines immer stärkeren intersektionalen Verständnisses von Diskriminierungen konzentrieren sich feministische Forderungen häufig auf spektakuläre bzw. stereotype Fälle, (privilegierte) weiß gelesene Betroffene und strafrechtliche Antworten.¹¹

Im Kern beschreibt der Begriff *carceral feminism* also eine Verbindung von punitiven „tough on crime“-Diskursen mit dem Anliegen, Frauen* vor Gewalterfahrungen zu schützen.¹² Wie bei vielen Begriffen oder Schlagwörtern, zeigt die Durchsicht der Beiträge auch im Fall von *carceral feminism* Nuancierungen hinsichtlich des Begriffsverständnisses. Dennoch können grundsätzlich zwei Hauptmerkmale identifiziert werden, die sich gegenseitig bedingen. Das erste Merkmal betrifft das Framing von häuslicher und sexualisierter Gewalt im *carceral feminism*. Diese werden *eindimensional* als „*gendered crimes*“ definiert, wonach die *einzig* relevante Ursache die Geschlechterverhältnisse seien. Das Charakteristische ist dabei weniger, dass auf die Geschlechterdimension hingewiesen wird, sondern, dass andere (strukturelle) Faktoren wie z.B. prekäre finanzielle Verhältnisse ausgeklammert werden.¹³ Vielmehr wird von einem typischen männlichen Täter ausgegangen, der sich bewusst für kriminelles Verhalten entscheidet und aufgrund einer „Sie gehört mir“-Logik handelt. Demgegenüber steht eine ähnlich enge Opfervorstellung von einer zumeist weiß gelesenen Frau, die hilflos ist, aber grundsätzlich kaum finanzielle Sorgen hat.¹⁴ Die Beiträge zum *carceral feminism* bezweifeln derartige Szenarien nicht. Kritisiert wird stattdessen, dass anders gelagerte Fälle ausgeblendet werden.¹⁵ Das zweite Hauptmerkmal betrifft die geforderten Reaktionsmöglichkeiten. Von der genannten Problemdefinition ausgehend wird eine repressive strafrechtliche Antwort als die (einige) adäquate Maßnahme postuliert.¹⁶

10 Mit zwei eindrücklichen Beispielen z.B. *Richie*, S. 99 f., 118 ff.

11 Vgl. z.B. *Gruber*, S. 5 f., 9, 169 f.

12 *Gottschalk*, S. 121; *Terwiel*, Political Theory 2020, 422.

13 Vgl. für den Begriff und die Analyse insb. *Whittier*, Carceral and Intersectional Feminism in Congress: The Violence Against Women Act, Discourse, and Policy, *Gender & Society* 2016, 792 f.

14 Für eine Zusammenschau m.w.N. vgl. *Thusi*, Book Review. Feminist Scripts for Punishment: The Feminist War on Crime by Aya Gruber, *Harvard Law Review* 2021, 2452 ff.

15 *Gruber*, S. 59; *Richie*, S. 102.

16 Vgl. z.B. *Gruber*, S. 58 f., 61 ff., die hier die einflussreiche Rolle von Jurist*innen unterstreicht.

Das Framing als „*gendered crime*“ mit außergewöhnlichem Charakter rechtfertigt dementsprechend eine Ausweitung und Intensivierung strafrechtlicher Zugriffe und drängt grundsätzliche Bedenken am Strafrecht zurück.¹⁷ In repressiver Strafgesetzgebung wird somit ein oder sogar das effektivste Emanzipationsmittel gesehen.

II. Das analytische Potential

Die Analysen unter dem Begriff *carceral feminism* zeigen zunächst eindeutig die Verengung bestimmter feministischer Diskurse in den USA und die damit einhergehenden blinden Flecken. Sowohl das beschriebene Framing als auch die Strafrechtsaffinität reduzieren den Blick: Mit Ausnahme der Geschlechterdimension als strukturellem Aspekt findet eine Verortung und Problematisierung *allein* auf der individuellen Ebene statt.¹⁸ Zudem beschränken sich die geforderten Maßnahmen auf repressive staatliche Reaktionen. So werden andere Ebenen und anders gelagerte Fälle häuslicher oder sexualisierter Gewalt sowie differenziertere Antworten diskursiv ausgeschlossen.¹⁹ Entsprechend bleiben alternative Maßnahmen, die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt Ressourcen zur Verfügung stellen, oder strukturelle Veränderungsmöglichkeiten unbeachtet. Kaum reflektiert wird zudem, dass das Strafrecht bzw. die Strafverfolgung in einem gesellschaftlichen Kontext operiert, der in den USA von großen strukturellen Ungleichheiten geprägt ist. Das gilt insbesondere für den tief verwurzelten Rassismus sowie ungleiche wirtschaftliche bzw. soziale Teilhabebedingungen, die oftmals zu Unterschieden in der tatsächlichen Strafverfolgung führen. Diese Selektivität in der Strafverfolgung und Strafpraxis ist nicht nur an sich ein normatives Problem, vielmehr werden dadurch die beschriebenen gesellschaftlichen Ungleichheiten weiter vertieft.²⁰

Die Kritik am *carceral feminism* legt darüber hinaus auch die Verlockung offen, die das Strafrecht im öffentlichen Diskurs bietet: So bedingt die Konzeption der strafrechtlichen Bewährung als Ultima Ratio-Maßnahme,

17 Gruber, S. 5 f., 169.

18 Bernstein, *differences* 2007, 144; Gottschalk, S. 129.

19 Gruber, S. 59; Richie, S. 102.

20 Vgl. z.B. Terwiel, *Political Theory* 2020, 422. S. z.B. auch die einflussreiche Analyse von Alexander, *The New Jim Crow. Mass Incarceration in the Age of Colorblindness*, 2. Aufl., New York und London, 2020. Zur Kriminalisierung von marginalisierten Frauen* s. insb. Richie, S. 112 ff.

dass in der Kriminalisierung bzw. Vertiefung strafrechtlicher Sanktionen auch immer eine gesellschaftliche Anerkennung eines Übels liegt, die kaum durch andere Maßnahmen geleistet werden kann. Diese Kommunikationsfunktion des Strafrechts mag grundsätzlich wichtig sein. Wirkmächtig erscheint aber auch die dem Strafrecht immanente Individualisierung der Schuld, die vielschichtige und komplexe Probleme individuell²¹ und damit im öffentlichen Diskurs leichter adressier- und handhabbar erscheinen lässt. Relevante weiterreichende bzw. grundlegende Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bleiben so allerdings ausgeklammert – insbesondere, wenn wichtige Überlegungen über den beschriebenen repressiven und diskriminierenden Charakter des Strafrechts vernachlässigt werden. Zudem zeigt sich in den Strafforderungen zuweilen auch ein patriarchales Narrativ. So lassen sich die Rufe nach Strafrecht in den Beiträgen oftmals auch als Rufe nach dem Staat als (männlichem) Beschützer, der weibliche Opfer rettet, lesen.²²

Die Kritik am *carceral feminism* setzt daher auch Impulse für neue Perspektiven. So wird gezeigt, wie wichtig multidimensionale und intersektionale Ansätze hinsichtlich des Verständnisses von häuslicher und sexualisierter Gewalt, aber auch im Hinblick auf mögliche Maßnahmen sowie deren (rechts-)tatsächliche Wirkungen sind. Auch wird der Blick auf andere Gestaltungsmöglichkeiten geweitet, die außerhalb des Strafrechts liegen und Betroffene bspw. mit Ressourcen ausstatten.

Allerdings kann der Kritik am *carceral feminism* selbst auch eine Diskursverengung vorgeworfen werden. So wird teilweise eine Dichotomie zwischen *carceral* und *noncarceral feminism* im Sinne einer Ablehnung jeglicher Einbindung staatlicher Institutionen konstruiert. Wie *Terwiel* überzeugend darstellt, führt diese Polarisierung aber dazu, dass der Blick auf alles, was nicht diesen beiden Polen entspricht, versperrt wird.²³ Außerdem beschränken sich die skizzierten Beiträge zumeist auf die Analyse feministischer Forderungen. Nicht vollends geklärt bleibt dabei, wie eng diese Beobachtungen mit einem allgemein strafrechtsaffinen öffentlichen Diskurs verwoben sind²⁴ oder sie sich von diesem sogar abheben. Zu bedenken ist schließlich, dass bei einem verkürzten Verständnis feminis-

21 Bernstein, differences 2007, 144.

22 Bernstein beobachtet dies bspw. für sex trafficking, differences 2007, 144.

23 Terwiel, Political Theory 2020, 421 ff., 431 ff.

24 Eine enge Verwebung wird von den meisten Autor*innen gesehen. Vgl. z.B. *Richie*, S. 101. *Whittiers* Analyse zeigt bspw. konkret, wie politische Dynamiken trotz intersektionaler Ansätze Gesetzestexte entsprechend der *carceral feminism*-Logik entstehen lassen, *Gender & Society* 2016, 812.

tische Positionen pauschal mit dem Schlagwort *carceral feminism* delegitimiert werden könnten.

III. Übertragbarkeit auf feministische Diskurse in Deutschland

Die Erkenntnisse zum US-amerikanischen *carceral feminism* können nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragen werden. Das liegt zunächst daran, dass die Beiträge nicht nur feministische Positionen, sondern ein gesamtgesellschaftliches Phänomen beschreiben: *carceral feminism* ist auch Ausdruck von und wirkt in einem größeren – insbesondere neoliberalen – gesellschaftlichen Kontext und den Besonderheiten der US-amerikanischen (Kriminal-)Politik.²⁵ Dass es bereits auf der Makro-Ebene Unterschiede zwischen beiden Ländern gibt, zeigt bspw. der stärker ausgebildete Wohlfahrtsstaat in Deutschland und die im Vergleich zu den USA weniger ausgeprägte soziale Ungleichheit und Unsicherheit.²⁶ Auch die Gegenüberstellung der Gefangenrenraten, die gemeinhin als Indikator für die Strafhärte eines Landes herangezogen werden,²⁷ zeigt eklatante Unterschiede. Während die USA weltweit eine der höchsten Gefangenrenraten haben, ist die Rate in Deutschland um ein neunfaches niedriger. So taxiert der World Prison Brief die USA mit einer Gefangenrenrate von 629 (aktuelle Zahlen von 2019, mögliche Veränderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie unberücksichtigt) und Deutschland mit einer Rate von 71 (aktuelle Zahlen von 2021).²⁸ In Deutschland hingegen zeigen einzelne gesetzliche Lösungen wie z.B. das Gewaltschutzgesetz, dass es im Fall der häuslichen Gewalt bspw. mit zivilrechtlichen Schutzzanordnungen auch Ergänzungen zu einer rein strafrechtlichen Antwort gibt.²⁹ Allerdings steht bislang eine

25 Vgl. Gottschalk, S. 115 f. Für eine eingehende Analyse s. Bumiller, In an Abusive State. How Neoliberalism Appropriated the Feminist Movement Against Sexual Violence. Durham und London, 2008.

26 Vgl. für eine entsprechende vergleichende Einordnung z.B. die Analyse von Cavadino/Dignan, Penal Systems: A Comparative Approach. London, 2006, S. 14 ff., 21 ff.

27 Die Gefangenrenrate gibt an, wie viele Gefangene auf 100.000 einer Bevölkerung kommen, zur Kritik an der Aussagekraft von Gefangenrenraten, Lappi-Seppälä, Explaining Imprisonment in Europe, European Journal of Criminology 2011, 306.

28 Vgl. für die USA <https://www.prisonstudies.org/country/united-states-america> und für Deutschland <https://www.prisonstudies.org/country/germany> (Stand jeweils 10.5.2022).

29 Vgl. z.B. § 1 Abs. 1 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewaltschutzG).

gründliche Erfassung von strukturellem Rassismus in Deutschland und seinem Einfluss auf die Kriminaljustizpraxis noch aus. Ein Vergleich zu den USA ist daher nicht möglich.

Auch wenn sich der gesamtgesellschaftliche Kontext in Deutschland in einigen Aspekten gemäßiger darstellt als der US-amerikanische, bleibt die Frage, inwieweit feministische Positionierungen und Forderungen in Deutschland dennoch der Logik des *carceral feminism* entsprechen. Einige Beiträge beobachten tatsächlich für die letzten Jahre vermehrt Rufe nach einer Ausweitung des Strafrechts. Dies gilt insbesondere für das Sexualstrafrecht. Dabei wird Frauen*verbänden teilweise ein besonders punitives Framing³⁰ zugeschrieben oder die Rückkehr einer Moralisierung des Strafrechts befürchtet.³¹ Diese Beiträge nehmen allerdings nicht auf die Diskussion um *carceral feminism* Bezug und stützen sich zumeist auch nur auf einzelne ausgewählte Beobachtungen.

IV. Empirische Überprüfung

1. Leitfragen und Design

Die eigene Erhebung will daher systematisch überprüfen, inwieweit sich die entsprechenden Diskursverengungen auch in Forderungen von deutschen Frauen*verbänden zeigen. Die Untersuchung ist nicht vergleichend angelegt und eine Einordnung in Relation zu den USA erfolgt nicht.

Die empirische Annäherung für Deutschland erfolgt durch die Analyse von öffentlich zugänglichen Dokumenten als Diskursfragmenten. Einbezogen wurden Stellungnahmen von Frauen*verbänden, die im Gesetzgebungsverfahren eingeholt wurden. Ihnen ist, da sie offiziell im politischen bzw. parlamentarischen Meinungsbildungsprozess gehört werden, politisches Einflusspotenzial zuzubilligen. Die Wahl fiel auf Stellungnahmen in den Gesetzgebungsprojekten bzw. -reformen zu § 238 StGB, dem Straftatbestand der Nachstellung (Stalking). Hier existiert ein deutlicher Zusammenhang zum Thema der Gewalt gegen Frauen* – in den Reformen wurde auch immer das Gewaltschutzgesetz mitverhandelt und der Fokus lag zumeist auf weiblichen Opfern. Außerdem gibt es gleich drei Reformschritte: 2007 wurde die Strafbarkeit ins StGB eingeführt; 2016 und 2021

30 Kölbel, NK 2019, 253.

31 Hörnle, GLJ 2021, 844.

gab es Änderungen. Das Sample enthält alle noch im Internet verfügbaren zwölf Stellungnahmen, die von Frauen*verbänden stammen.

Neben diesen explizit auf das Strafrecht bezogenen Stellungnahmen sollten auch freiere Äußerungen und Positionierungen im politischen Diskurs berücksichtigt werden, die sich mit Gewalt gegen Frauen* befassen. Hier fiel die Wahl auf Pressemitteilungen anlässlich des „Internationalen Tags zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“, jedes Jahr am 25.11., von Mitgliedsorganisationen des Deutschen Frauenrats (DF). Als Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauen*organisationen bezeichnet sich der DF als „die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland“.³² Zur Begrenzung des Samples wurden nur fünf Jahre und nur jene Mitgliedsorganisationen berücksichtigt, die allgemein die Zivilgesellschaft vertreten, bzw. spezialisierte Gruppierungen. Dies erfasst z.B. auch kirchliche und soziale Verbände, sofern sie Träger von entsprechenden Einrichtungen wie etwa Frauen*häusern sind. Einbezogen wurden 39 Pressemitteilungen aus den Jahren 2015-2020 von insgesamt 16 Organisationen.

Anhand der beiden analytischen Kernaussagen – dem Framing als *gendered crime* sowie der repressiven strafrechtlichen Antwort als einziger adäquater Reaktionsmöglichkeit - und insgesamt zehn Merkmalsausprägungen³³ wurden die Dokumente qualitativ und in Sinne einer ersten explorativen Annäherung ausgewertet. Einige erkennbare Muster werden im Folgenden vorgestellt.

2. *Gendered Crime*

Sehr deutlich bildete sich in beiden Samples ab, dass Gewalt gegen Frauen* im Allgemeinen, aber auch Stalking als besondere Ausprägung als ein allein oder doch wesentlich durch die Geschlechtsbezogenheit charakterisierter Kriminalitätsbereich verstanden wird, so dass eine „*effektive, geschlechtsbewusste Strafverfolgung*“ gefordert wird (PM 1).

„Der XX sieht diese Gewalt - auch in anderen westlichen Demokratien - als Ausdruck fortbestehender ökonomischer, sozialer und kulturell bedingter Ungleichheiten wie auch der Hierarchie zwischen den Geschlechtern.“ (PM 12)

32 <https://www.frauenrat.de/>, Startseite (Stand: 5.5.2022).

33 Der Kodierleitfaden kann ebenso wie die Dokumentensammlung mit den Internetfundstellen bei den Autorinnen eingesehen werden.

Dies war erwartbar für Pressemitteilungen zum 25.11., wo diese Akzentuierung in keiner fehlte. Aber auch bei den Stellungnahmen zu § 238 StGB gab es nur eine einzige, die Täter- und Opferrolle nicht nach Geschlecht zuordnete.

Ebenfalls gut erkennbar war das Rettungsnarrativ mit Blick auf das Opfer, das durch Schutzbedürftigkeit und Gefühle wie Angst und Scham charakterisiert und nur selten anders als passiv beschrieben wird. Ambivalenzen oder die Rolle als Konfliktpartei bleiben weitgehend ausgebendet.

„Wir möchten Frauen Mut machen, Angst und Scham zu überwinden und ihr Schweigen zu brechen. Wer Hilfe bekommt, kann leichter neue Lebensperspektiven finden.“ (PM 34)

Nur vereinzelt werden Strategien angesprochen, die den Betroffenen Handlungsspielraum geben sollen, zum Beispiel wenn von Medienkompetenz mit Blick auf Cyberstalking die Rede ist (PM 8) oder wenn gefordert wird, „Frauen und Mädchen mit Behinderung [zu] stärken, statt ihre Opferrolle zu festigen!“ und „Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse“ angesprochen werden (PM 19, 33). Die Verengung des Blicks auf das hilfsbedürftige Opfer wird auch dadurch sichtbar, dass männliche Täter zwar gleichsam mitgedacht, jedoch kaum ausdrücklich vorkommen, allenfalls als statistischer Posten genannt werden. Zwar gibt es mitunter Textpassagen, die von patriarchalem oder Besitzdenken sprechen, aber ein Muster wird hier nicht deutlich erkennbar.

Strukturelle Aspekte spielen eine untergeordnete Rolle. Lediglich mit Blick auf die bereits genannte Gruppe von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und auch für die Situation von Migrant*innen bzw. Geflüchteten gibt es Ausnahmen:

„Gewalt trifft Frauen mit unterschiedlicher sozialer, ökonomischer, kultureller und nationaler Herkunft. Sie ist kein spezifisches Migrantinnenproblem und darf auch von Politik, Medien und Öffentlichkeit nicht für diskriminierende Gesetze und Meinungsbilder missbraucht und/oder instrumentalisiert werden.“ (PM 35)

Strukturell rassistische Bezüge finden sich hingegen nur vereinzelt, wenn etwa die Genitalverstümmelung herausgehoben thematisiert wird und Maßnahmen gegen die „Kinderehen Eingewanderter“ gefordert werden (PM 11). Auch die Verbindung zwischen der Sexualstrafrechtsreform von 2016 und den „Übergriffen in Köln zum Jahreswechsel“ deutet in diese Richtung (PM 36).

3. Strafrecht als Lösung

Der Einsatz von Strafrecht wird häufig befürwortet und dann oft auch mit der Forderung nach Strafverschärfung und effektiverer Strafverfolgung verbunden, gelegentlich findet sich auch explizite Kritik an der Strafzumessung als zu mild. Der klare Strafrechtsbezug war erwartbar bei den Stellungnahmen zu § 238, in denen nur zu Beginn der Diskussion Zweifel an der Wirksamkeit strafrechtlicher Verfolgung anklangen.

„Es wird berichtet, dass entsprechend dem Einkommen des Täters oft nur geringe Geldstrafen verhängt werden [...]. Für die Geschädigten entsteht der Eindruck, dass die Gerichte die Schwere der Belastung in der Regel nicht angemessen bewerten. Der Strafrahmen sollte deutlich besser ausgenutzt werden.“ (SN 10)

Bei den Pressemitteilungen ist das Bild hingegen uneinheitlich – hier setzt etwa die Hälfte der analysierten Dokumente andere Prioritäten oder spricht das Strafrecht gar nicht an. Strafrechtskritik findet sich durchaus, vor allem in den Stellungnahmen. Sie bezieht sich aber zumeist auf Details und bleibt systemimmanent, wenn etwa bei Formulierungen des § 238 StGB Probleme im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz formuliert werden.

So gut wie nie klingt aber kriminologisch Relevantes an, das etwa die Selektionsmechanismen der Strafverfolgung oder die gesellschaftlich ungleich verteilten Folgen eines Strafverfahrens für Täter, aber auch für Opfer thematisieren würde. Stattdessen herrscht großes Vertrauen in das Strafrecht, insbesondere scheint durchweg an die abschreckende Wirkung (höherer) Strafen geglaubt zu werden. Dies geht allerdings – in markantem Unterschied zur U.S.-Diskussion – nie so weit, dass ein Automatismus von Freiheitsstrafe im Bereich der häuslichen Gewalt oder des Stalkings gefordert wird. Ebenso ist zu konstatieren, dass das Strafrecht zwar eine wichtige Rolle spielt, mit Ausnahme von zwei Stellungnahmen aber stets ergänzend oder alternativ andere Maßnahmen gefordert bzw. vorgeschlagen werden. Zumeist geht es hier um Unterstützungsmaßnahmen für Opfer, aber auch um die bessere Erfassung von Daten oder „Prävention“, wobei in der Regel offenbleibt, was damit gemeint ist und ob hier auch Täterarbeit vorgeschlagen wird.

V. Fazit und Ausblick

Für die Analyse des politischen Diskurses zur Gewalt gegen Frauen* bietet die Kritik des *carceral feminism* auch in Deutschland eine vielversprechende analytische Linse. Selbst wenn Beobachtungen zu den Entwicklungslinien in den USA nur in begrenztem Umfang auf Deutschland übertragbar sind, erhellt das Konzept wichtige und bisher noch wenig adressierte Aspekte wie bspw. die sozialen (Ausschluss-)Mechanismen im Zusammenhang mit dem Framing von Gewalt gegen Frauen*. Außerdem zeigt es auf, wie wichtig umfassende Erkenntnisse gerade auch über die Strafverfolgung im Sinne des „law in action“ für eine informierte feministische (strafrechtswissenschaftliche) Perspektive sind.

Die vorgenommene erste Exploration der ausgewählten Dokumente deutet an, dass auch in Deutschland das Strafrecht bei den Frauen*verbänden allgemein akzeptiert und als adäquates Reaktionsmittel fast durchweg gefordert wird, wenngleich es keine Exklusivität für sich verbuchen kann. Dennoch ist die Diskussion auch in Deutschland verengt. So gibt es kaum systemische und intersektionale Überlegungen zur Opfer- und Täterwerdung. Diese wichtige Perspektive im Hinblick auf den Zugang zum Strafrecht bzw. Selektionseffekte der Verfolgung im Hinblick auf die soziale Position und insbesondere Rassismen kommt damit deutlich zu kurz. Eine sensiblere Perspektive ergab sich in Einzelfällen immer dann, wenn an den untersuchten Pressemitteilungen auch marginalisierte Personen bzw. diverse Erfahrungshintergründe beteiligt waren.

Notwendig für ein umfassenderes Verständnis sind zukünftige, weitergehende Erhebungen. So sollte bspw. der Erhebungszeitraum ausgeweitet, anders gelagerte Gesetzgebungsverfahren (bspw. zum Gewaltschutzgesetz) einbezogen oder auch ein Vergleich mit Diskursfragmenten anderer Akteur*innen vorgenommen werden, um mögliche Unterschiede zwischen den untersuchten Frauen*verbänden und dem allgemeinen Diskurs herauszuarbeiten.